**Bundesrat** Drucksache **292/98**

27.03.98

AS - Fz

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

## Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1998 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 - ZAV 1998)

### A. Zielsetzung

Anpassung der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung Saar.

### B. Lösung

Die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden zum 1. Juli 1998 entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1998 um 0,44 v. H. angepaßt.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Mehrausgaben der Anpassung sind von der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu tragen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Bundesrat** Drucksache **292/98**

**27.03.98**

**AS - Fz**

# Verordnung
**der Bundesregierung**

---

## Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1998 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 - ZAV 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 812 00 - Re 212/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

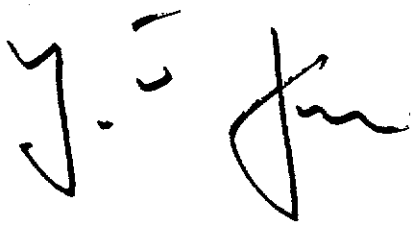
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1998 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 - ZAV 1998)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Drucksache 292/98

# Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1998 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 - ZAV 1998)

Vom 1998

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der zuletzt durch Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. 1 S. 1229) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aus Anlaß des Anstiegs des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1998 werden die Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 1998 nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung angepaßt.

§ 2

Zusatzrenten, die nach den §§ 4, 5 und 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, werden zum 1. Juli 1998 mit dem Faktor 1,0044 angepaßt.

§ 3

(1) Ergibt allein die Anpassung der Zusatzrenten nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sind Abrundungen zulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes (HZvG) können die Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angepaßt werden, wenn sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung seit der letzten Erhöhung der laufenden Zusatzrenten erhöht hat und die Finanzlage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung dies zuläßt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die letzte Erhöhung der Zusatzrenten erfolgte zum 1. Juli 1996. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 1. Juli 1998 angehoben.

Die Finanzlage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zeigt, daß der gesetzliche Finanzierungsrahmen unter Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes kurzfristig nicht überschritten wird. Im langfristigen Zeitraum tritt zwar eine Unterdeckung ein; die derzeitige finanzielle Lage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung läßt aber ohne eine Beitragssatzerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung zu.

Die laufenden Zusatzrenten sollen zum 1. Juli 1998 wie in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,44 v. H. angepaßt werden. Dabei wird die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Zusatzrenten sowie die vorausgeschätzte Finanzlage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (vgl. § 12 Abs. 3 HZvG) berücksichtigt.

Ein angemessener Abstand der Summe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung von dem Arbeitseinkommen eines vergleichbaren Versicherten wird eingehalten und die in § 8 Abs. 1 Satz 3 HZvG für die Anpassung vorgeschriebene Höchstgrenze wird berücksichtigt.

Die Durchführung der Anpassung obliegt der Landesversicherungsanstalt für das Saarland.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält den Grundsatz der Anpassung.

Zu § 2:

In § 2 wird die Anpassung der Zusatzrenten geregelt.

Zu den Zusatzrenten nach §§ 4 und 5 HZvG gehören auch die Zusatzrenten, die auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 HZvG in der Fassung vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104) berechnet worden sind, auch soweit sie ursprünglich noch nach altem Recht berechnet, aber später im Wege der Neuberechnung auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 HZvG in der Fassung vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104) umgestellt worden sind. Der gleichen Anpassung unterliegen auch die nach § 19 Abs. 2 HZvG umgestellten Zusatzrenten.

Durch die Anpassung werden die Zusatzrenten wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,44 v. H. erhöht

Zu § 3:

Absatz 1 enthält eine Besitzstandsklausel.

Nach Absatz 2 sind anläßlich der Zusatzrentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 4:

Inkrafttretensvorschrift.

C. Finanzieller Teil

Unter Beibehaltung des derzeitigen Beitragssatzes wird der gesetzliche Finanzierungsrahmen mittelfristig nicht überschritten werden. Im langfristigen Zeitraum tritt zwar eine Unterdeckung ein. Die derzeitige finanzielle Lage der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die im mittelfristigen Zeitraum eine Rücklage in Höhe von rund dem Doppelten der gesetzlich vorgesehenen Schwankungsreserve umfaßt, läßt aber eine Anpassung ohne eine Beitragssatzerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt zu.

Die Mehrausgaben der Anpassung sind von der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu tragen. Der Bundeszuschuß beträgt unverändert 6 Mio. DM. Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts ergibt sich nicht. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

**Bundesrat** Drucksache **292/98** (Beschluß)

08.05.98

# Beschluß
**des Bundesrates**

## Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Jahre 1998 (Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 - ZAV 1998)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat stimmt der Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HzV) zu.

Längerfristig kommt es jedoch zu einem Unterschreiten des gesetzlichen Finanzierungsrahmens. Der Strukturwandel in der Eisen- und Stahlindustrie des Saarlandes hat dazu geführt, daß sich die Zahl der Versicherten der HzV von rund 53.000 auf rund 18.000 verringert hat, und die Zahl der Leistungsempfänger von rund 28.000 auf 39.000 gestiegen ist. Dieses Mißverhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern führt zu einem Vermögensverzehr, der gesetzgeberisches Handeln notwendig macht.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst ein Konzept vorzulegen, das langfristig die Finanzlage der HzV stabilisiert, gleichzeitig auch die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wahrt.

Hierbei ist auch eine Erhöhung des Bundeszuschusses vorzusehen. Dieser beträgt seit 1973 unverändert 6 Mio. DM pro Jahr und machte gemessen an den Ausgaben der HzV im Jahre 1997 weniger als 5 % aus. Demgegenüber ist der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im gleichen Zeitraum von 15 % auf 21 % gestiegen. Die Erhöhung des Bundeszuschusses ist daher nicht nur notwendig sondern auch gerechtfertigt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946